

# AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

## ESTLAND

### Verfassungsrechtlicher Schutz gleichgeschlechtlicher Ehen

Das Verwaltungskollegium des estnischen Staatsgerichts<sup>1</sup> (estn. Riigikohu Halduskollegium) hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare gestärkt und die Ausländerbehörde (Polizei- und Grenzschutzzamt, estn. Politseija Piirivalveamet, im Folg. PPA) zur Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis an eine US-Amerikanerin bis zur Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, um das Zusammenleben mit der estnischen Partnerin zu ermöglichen.

Zwar gewähre das Grundgesetz keinen Anspruch auf Eheschließung in Estland. Einer Anerkennung im Ausland – im vorliegenden Fall in den USA – im Einklang mit den Gesetzen des Wohnsitzstaates geschlossener Ehen gleichgeschlechtlicher Paare stehe das estnische Grundgesetz aber nicht im Wege. Der nach der Verfassung gebotene Schutz des Familienlebens (§§ 26, 27 des estnischen Grundgesetzes) erstrecke sich vielmehr auch auf gleichgeschlechtliche Paare, denn der Schutz vor einer Einmischung des Staates in das familiäre Leben hänge nach dem Wortlaut der Verfassung weder vom Geschlecht der Familienmitglieder noch von der sexuellen Orientierung ab.

Grundsätzlich seien im Ausland geschlossene Ehen in Estland wirksam. Etwas anderes gelte nur dann, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen des estnischen Rechts stehe. Ob aber gleichgeschlechtliche Ehen gegen den ordre public

verstoßen, sei strittig. Eine eindeutige Antwort könne dem Gesetz nicht entnommen werden. Die Antwort überließ das Staatsgericht dem Bezirksgericht Tallinn im Hauptsacheverfahren. Gebietet aber die Verfassung auch den Schutz gleichgeschlechtlicher Ehen und die Beachtung des Diskriminierungsverbots, das die Anknüpfung an das Geschlecht grundsätzlich untersagt (§ 12 Abs. 1 des estnischen Grundgesetzes), sind schwerlich wesentliche Grundsätze estnischen Rechts zu finden, denen die im Ausland geschlossene Ehe gleichgeschlechtlicher Partner widersprechen könnte.

Im Ergebnis ebenso hatten bereits das Verwaltungsgericht Tallinn und das Bezirksgericht Tallinn, das die Beschwerde der beklagten Ausländerbehörde gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen hatte, entschieden. Im Gegensatz zum Staatsgericht hatte das Bezirksgericht jedoch den einstweiligen Rechtsschutz über das gerichtliche Verfahren hinaus bis zur erneuten Bescheidung durch die Ausländerbehörde ausgedehnt. Dies wurde von Staatsgericht abgelehnt und eine Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis lediglich für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache angenommen.

Carmen Schmidt

<sup>1</sup> Beschluss vom 27.6.2017, Az 3-3-1-19-17.

## RUSSISCHE FÖDERATION

### Entscheidungsanmerkung zum Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation zur Umsetzung des EGMR-Urteils zur gerechten Entschädigung von Yukos

#### I. Einleitung

Am 19.1.2017 erklärte das Verfassungsgericht der Russischen Föderation (RF) die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) *Yukos gegen Russland* vom 31.7.2014<sup>2</sup> über die gerechte Entschädigung von *Yukos*<sup>3</sup> für unmöglich.<sup>4</sup> Grund dafür sei, dass die Umsetzung gegen die Verfassungsprinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit verstößen würde.<sup>5</sup>

Vorangegangen war ein über ein Jahrzehnt langer Rechtsstreit. Das russische Öl- und Gasunternehmen *OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos* („*Yukos*“) war in Russland nach mehreren Gerichtsentscheidungen, unter anderem des Verfassungsgerichts, wegen Steuerhinterziehung zu Steuernachzahlungen, Verzugszinsen und Strafzahlungen für den Zeitraum 2000 bis 2003 verurteilt worden. Vor dem EGMR rügte *Yukos* das Vorgehen und die Entscheidungen der russischen

Behörden und Gerichte. Am 20.9.2011 stellte der EGMR in seinem Haupturteil im Fall *Yukos* mehrere Verletzungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) fest.<sup>6</sup> Da *Yukos* in Russland keine ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung sowohl vor dem erinstanzlich zuständigen Städtischen Handelsgericht in Moskau als auch vor dem Berufungsgericht hatte, stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK fest.<sup>7</sup> Weiterhin sah der EGMR einen Verstoß gegen Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK wegen der Steuerfestsetzung für die Jahre 2000–2001 aufgrund der Berechnung und Auferlegung von Strafen. Bedeutsam war hierbei insbesondere, dass das Verfassungsgericht RF nach Ansicht des EGMR seine Auslegung von Art. 113 Steuerkodex<sup>8</sup> RF, der eine dreijährige Verjährungsfrist für Steuervergehen vorsieht, unvorhersehbar geändert habe.

Dieser Beitrag legt die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts RF in seinem Beschluss über die Unmöglichkeit der Umsetzung des EGMR-Urteils zur gerechten Entschädigung von *Yukos* dar und unterzieht diesen Beschluss einer kritischen Würdigung sowohl aus

<sup>2</sup> EGMR 31.07.2014 – 14902/04 – Yukos/Russland.

<sup>3</sup> Vor dem EGMR hatte die mittlerweile nicht mehr existierende *Yukos*-Muttergesellschaft selbst geklagt. Bei den hier nicht behandelten Investitionsschutzverfahren, die vom Ständigen Schiedshof in Den Haag administriert wurden, klagten hingegen Mehrheitsanteilseigner (<https://www.pca-cases.com/web/view/61>).

<sup>4</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P.

<sup>5</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 5.2.

<sup>6</sup> EGMR 20.9.2011 – 14902/04 – Yukos/Russland.

<sup>7</sup> Das Unternehmen hatte nur wenige Tage die Möglichkeit, 43 000 Seiten Urkundenbeweis zu prüfen, seine Vertagungsanträge waren zurückgewiesen worden. Auch hatte der Beginn der Berufungsverhandlung 21 Tage nach Vorlage des vollständigen Urteils der ersten Instanz unter Verringerung der gesetzlichen Frist um neun Tage die Möglichkeit von *Yukos* eingeschränkt, seine Argumente vorzutragen und sich auf die Verhandlung vorzubereiten, auch damit sei Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK verletzt worden.

<sup>8</sup> Dies ist die Abgabenordnung; wegen der Nähe zum russischen Begriff налоговый кодекс wird hier jedoch der in Deutschland weniger gebräuchliche Begriff Steuerkodex verwendet.

Sicht des russischen Verfassungsrechts als auch des Völkerrechts.

## II. Bisherige Position des russischen Verfassungsgerichts

Die russische Verfassung von 1993<sup>9</sup> anerkennt bereits im unveränderlichen Art. 2 die Rechte und Freiheiten des Menschen als höchsten Wert und räumt auch dem Völkerrecht eine besondere Stellung in der Rechtsordnung Russlands ein. In Art. 15 Abs. 4, der sich ebenfalls im unveränderlichen Teil der Verfassung befindet, werden das Völkerrecht und die völkerrechtlichen Verträge als integraler Bestandteil des russischen Rechtssystems anerkannt und festgelegt, dass bei einer Kollision zwischen nationalen Gesetzen und den Regeln aus einem völkerrechtlichen Vertrag letztere Vorrang genießen.<sup>10</sup> Unumstritten ist demnach, dass die EMRK im Rang über den einfachen Gesetzen steht.<sup>11</sup> Gleichzeitig legt Art. 15 Abs. 1 Verfassung RF jedoch fest, dass die russische Verfassung die höchste Geltungskraft<sup>12</sup> hat.<sup>13</sup>

Aus diesem Grund vertrat eine Gruppe von Abgeordneten der Staatsduma die Auffassung, das Ratifizie-

rungsgesetz zur EMRK<sup>14</sup> sowie die prozessrechtlichen Normen, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR erlaubten<sup>15</sup>, seien verfassungswidrig. Im Rahmen der eingeleiteten abstrakten Normenkontrolle<sup>16</sup> bezog das Verfassungsgericht RF hierzu Stellung. Die Umsetzung der Urteile des EGMR stehe unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit der russischen Verfassung.<sup>17</sup> Weder die EMRK noch die auf sie gestützten Rechtsauffassungen des EGMR könnten etwas am Vorrang der russischen Verfassung innerhalb des russischen Rechtssystems ändern.<sup>18</sup> Hierbei verwies das Verfassungsgericht RF auch auf die Praxis der höchsten Gerichte europäischer Staaten, mit dem Hinweis, dass diese eine vergleichbare Rechtsauffassung teilten. Insbesondere bezog es sich auf die Position des deutschen Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung Görgülü.<sup>19</sup> Eine völker-

<sup>9</sup> Федеральный закон „О ратификации Конвенции о защите прав человека и основных свобод и Протоколов к ней“ от 30.03.1998 – Bundesgesetz „Über die Ratifizierung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den dazugehörigen Protokollen“ vom 30.03.1998.

<sup>10</sup> Diese Normen der russischen Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, Verwaltungsprozessordnung und Wirtschaftsprozessordnung sind vergleichbar mit den deutschen Normen der § 359 Nr. 6 StPO, § 580 Nr. 8 ZPO.

<sup>11</sup> Dieses Verfahren nach Art. 125 Abs. 2 lit. a Verfassung RF ist vergleichbar mit der abstrakten Normenkontrolle im deutschen Recht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.

<sup>12</sup> Постановление Конституционного суда РФ от 14 июля 2015 N 21-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2015 Az. 21-P.

<sup>13</sup> Das Verfassungsgericht RF spricht von der höchsten Rechtskraft.

<sup>14</sup> Allerdings wird die Rechtsauffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts mit einer nicht ganz vollständigen und nicht ganz fehlerfreien Übersetzung ins Russi-

<sup>9</sup> Eine Übersetzung der russischen Verfassung durch den ehemaligen Lehrstuhl von Prof. em. Dr. Dr. h.c. Martin Fincke an der Universität Passau ist abrufbar unter <http://www.constitution.ru/de/index.htm>.

<sup>10</sup> Im Sinne eines Anwendungsvorrangs.

<sup>11</sup> Angelika Nußberger, The Reception Process in Russia and Ukraine, in: Helen Keller/Alec Stone Sweet (Hrsg.), *A Europe of Rights: The Impact of the ECHR on National Legal Systems*, Oxford: Oxford University Press 2008, S. 603–674 (617).

<sup>12</sup> Die Verfassung RF spricht von высшая юридическая сила (wörtlich: höchste juristische Kraft).

<sup>13</sup> Zu der Frage, ob der Verfassung RF eine dualistische oder eine monistische Sichtweise zugrunde liegt, siehe den Streitstand bei Nußberger, Fn. 11, S. 603–674 (616).

rechtsfreundliche Auslegung, wonach Verfassung und einfache Gesetzen u. a. im Lichte der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auszulegen sind<sup>20</sup>, gibt es im russischen Recht jedoch soweit ersichtlich nicht.<sup>21</sup> Über-

sche dargelegt. Das Verfassungsgericht RF zitierte das deutsche Bundesverfassungsgericht u. a. wie folgt: „Во внутреннем правопорядке Конвенция о защите прав человека и основных свобод имеет статус федерального закона и наряду с практикой Европейского Суда по правам человека служит **лишь** ориентиром для толкования при определении содержания и сферы действия основных прав и принципов Основного Закона ФРГ“ (Постановление Конституционного Суда Российской Федерации от 14 июля 2015 г. N 21-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2015 Az. 21-P, Punkt 4; Hervorhebung durch die Verfasserin). Die wörtliche Übersetzung wäre: „In der innerstaatlichen Rechtsordnung hat die EMRK den Rang eines Bundesgesetzes und dient neben der Rechtsprechung des EGMR **nur** als Orientierung für die Auslegung von Inhalt und Reichweite der Wirkung von Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip.“ Das Bundesverfassungsgericht formulierte jedoch wörtlich: „Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen **auf der Ebene des Verfassungsrechts** als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“ (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 – Rn. 32; Hervorhebung durch die Verfasserin). Durch diese Ungenauigkeiten in der Übersetzung, insbesondere das Auslassen des Einschubs „auf der Ebene des Verfassungsrechts“ und durch das Hinzufügen des Worts „лишь“ (nur, bloß, lediglich), wird der Aussagegehalt der Görgülü-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verzerrt.

<sup>20</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 – Rn. 86 ff; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 – Rn. 33, 48.

<sup>21</sup> Die Besprechungen der Görgülü-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der russischen Literatur erwähnen den Begriff der Völkerrechtsfreundlichkeit

dies erteilte das Verfassungsgericht RF in ebendiesem Beschluss dem Gesetzgeber die Befugnis, einen speziellen rechtlichen Mechanismus für das Verfassungsgericht zu schaffen, welcher den Vorrang<sup>22</sup> der Verfassung sicherstellen würde.<sup>23</sup>

Daraufhin wurde ein Gesetz verabschiedet, welches es dem Verfassungsgericht RF ermöglicht, auf Anfrage des zuständigen Exekutivorgans die Umsetzung eines Urteils des EGMR für unmöglich zu erklären, wenn diese den Vorrang der Verfassung verletzen würde.<sup>24</sup>

Die erste solche Anfrage wurde bereits im Februar 2016, rund zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Bezug auf das EGMR-Urteil *Anchugov und Gladkov gegen Russland* gestellt. Infolge dieser Anfrage übte das Verfassungsgericht RF erstmalig seine neue Kompetenz aus und befand, dass die Umsetzung des EGMR-Urtells<sup>25</sup> das

oder das Konzept der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nicht (siehe nur die Besprechungen unter [https://zakon.ru/blog/2013/11/18/delo\\_gyorgyulyu\\_germaniya\\_vybiraet\\_mir\\_s\\_espch#comment\\_81787](https://zakon.ru/blog/2013/11/18/delo_gyorgyulyu_germaniya_vybiraet_mir_s_espch#comment_81787); <https://sibac.info/conf/law/xv/28756>); anders Johanna Kaufmann, Имплементация решений Европейского Суда по правам человека в Германии (Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland), Енисейские правовые чтения 2017, S. 616–620.

<sup>22</sup> Das Verfassungsgericht RF spricht wörtlich von der Priorität (Priorität) der Verfassung.

<sup>23</sup> Постановление Конституционного Суда Российской Федерации от 14 июля 2015 г. N 21-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2015 Az. 21-P, Punkt 4.

<sup>24</sup> Федеральный конституционный закон от 14 декабря 2015 г. N 7-ФКЗ „О внесении изменений в Федеральный конституционный закон „О Конституционном Суде Российской Федерации““.

<sup>25</sup> Dabei bezieht sich das Verfassungsgericht insbesondere auf eine der angeordneten abstrakten Umsetzungsmaßnahmen, wohingegen es die andere abstrakte Maßnah-

Prinzip des Vorrangs der Verfassung verletzen würde.<sup>26</sup> In diesem Fall widersprach das EGMR-Urteil bezüglich des Wahlrechts von Strafgefangen einer Norm der russischen Verfassung (Art. 32 Abs. 3 Verfassung RF), die explizit festlegt, dass Strafgefangenen das aktive und passive Wahlrecht nicht zusteht.

Diese Verfassungsgerichtsentscheidung wurde in der Literatur zwar kritisch kommentiert<sup>27</sup>, doch gab es im Gegensatz zur verfassungsgerichtlichen Absage an die Entschädigung von Yukos weit weniger Anlass für die Befürchtung, dass die Büchse der Pandora geöffnet sei. Denn in dem Fall *Anchugov und Gladkov* gab es zwei Besonderheiten: Zum einen handelte es sich um eine konkrete Verfassungsnorm, deren Wortlaut dem EGMR-Urteil entgegengehalten wurde. Zum anderen befindet sich diese Verfassungsnorm überdies in Kapitel 2 und damit im unveränderlichen Teil der Verfassung.<sup>28</sup>

In Bezug auf die Entschädigung von Yukos liegt der Fall indes anders. Hier geht es um eine Kollision, die erst durch eine Auslegung von Konventionsnormen und nationalen Normen

---

me als bereits im russischen Recht umgesetzt ansieht.

<sup>26</sup> Постановление Конституционного суда РФ от 19 апреля 2016 N12-П – Бeschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.4.2016 Az. 12-P.

<sup>27</sup> *Caroline von Gall*, Russland und der EGMR: Mitgliedschaft mit eigenen Regeln, Russland Analyse Nr. 304 vom 6.11.2015 (abrufbar unter <http://www.bpb.de/internationales/europa/russland/215139/analyse-russland-und-der-egmr-mitgliedschaft-mit-eigenen-regeln>); *Als u Galiautdinova*, Russland, der EGMR und das Wahlrecht für Strafgefangene, 3.6.2016 (abrufbar unter <http://verfassungsblog.de/russland-der-egm-r-und-das-wahlrecht-fuer-strafgefange/>).

<sup>28</sup> Unveränderlich in dem Sinne, dass dieses Kapitel nicht durch die Duma verändert werden kann, sondern nur durch eine neue Verfassung.

durch den EGMR respektive das Verfassungsgericht entsteht. Denn infolgedessen kann das Verfassungsgericht RF nicht lediglich auf den entgegenstehenden Wortlaut der Verfassung RF verweisen. Vielmehr ist die Frage aufgeworfen, ob ein Wille zur konventionsfreundlichen Auslegung besteht.

### III. Kernaussagen der Yukos Entscheidung des Verfassungsgerichts RF

#### 1. Weiterhin grundsätzliche Bereitschaft zur Umsetzung

Bereits ganz zu Beginn seiner Entscheidung vom 19.1.2017 zur Umsetzung des EGMR-Urturts *Yukos gegen Russland* vom 31.7.2014 („die Entscheidung“) merkt das Verfassungsgericht RF an, dass es seine allgemeine Richtung beibehalten wolle, wonach die Urteile des EGMR grundsätzlich umzusetzen seien.<sup>29</sup> Dies gelte auch trotz der – vom Verfassungsgericht RF sehr kritisch gesehenen – durch den EGMR vorgenommenen evolutiven Auslegung. Weiterhin würdigt das Verfassungsgericht RF die fundamentale Bedeutung des europäischen Menschenrechtsschutzes und erklärt sich deshalb bereit, einen rechtmäßigen Kompromiss zu suchen.<sup>30</sup>

Gleichzeitig weist das Verfassungsgericht RF schon zu Beginn der Entscheidung darauf hin, dass es sich den Grad der Umsetzungsbereitschaft vorbehalte, da in der vorliegenden Frage gerade die Verfassung betroffen sei.<sup>31</sup> Hierbei führt das Verfassungsgericht

---

<sup>29</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>30</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>31</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

RF Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 16 Abs. 2 und Art. 79 der russischen Verfassung an, welche die Souveränität Russlands bezeugten und aus denen das Verbot der Russischen Föderation folge, seine souveränen Kompetenzen abzugeben, wenn dies Menschenrechte einschränke und dem Verfassungsaufbau widerspräche.<sup>32</sup>

## 2. Grundsätzliche Möglichkeit des Abweichens von völkerrechtlichen Verträgen

Anschließend führt das Verfassungsgericht RF aus, dass das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV)<sup>33</sup> zwar in Art. 26 vorsehe, dass völkerrechtliche Verträge für die Vertragsparteien bindend seien (*pacta sunt servanda*).<sup>34</sup> Nach Art. 31 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1<sup>35</sup> WÜRV schließe dies jedoch nicht aus, dass Russland ausnahmsweise berechtigt sei, von der Erfüllung der ihm auferlegten Pflicht abzusehen. Dies sei dann der Fall, wenn Entscheidungen eines internationalen Organs zum Schutz der Menschenrechte, die auf einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag gestützt sind, die grundlegenden Prinzipien und Normen der Verfassung RF verletzten. Denn dann sei eine solche Abweichung von einem völkerrechtlichen Vertrag die einzige Möglichkeit eine Verletzung der russischen Verfassung zu

vermeiden.<sup>36</sup> In Bezug auf den EGMR sei dies insbesondere der Fall, wenn der EGMR einer Konventionsnorm eine andere Bedeutung beimesse als gewöhnlich oder wenn eine Auslegung durch den EGMR den Zielen der Konvention widerspreche.<sup>37</sup>

## 3. Abweichen von der EMRK bzw. von Entscheidungen des EGMR

Ausgehend von dieser Rechtauffassung könnte das Verfassungsgericht RF die Auslegung der Konventionsnormen durch den EGMR nicht unterstützen, wenn gerade die Verfassung – u. a. in ihrer Auslegung durch das Verfassungsgericht RF – als Rechtsakt mit der höchsten Geltungskraft im russischen Rechtssystem vollständiger im Vergleich zu den entsprechenden Konventionsnormen – in ihrer Auslegung durch den EGMR – den Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger<sup>38</sup> sicherstelle.<sup>39</sup> Eine Abweichung von einem völkerrechtlichen Vertrag könnte in Ausnahmefällen bei Vorliegen ausreichend gewichtiger Gründe stattfinden. insbesondere und gerade bei einer Kollision zwischen der EMRK und der Verfassung RF, denn eine solche Kollision betreffe grundsätzlich nicht so sehr den grundlegenden Inhalt von Menschenrechten, sondern vielmehr ihre Konkretisierung mittels<sup>40</sup> Auslegung in den EGMR-Urteilen.<sup>40</sup>

<sup>32</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluß des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>33</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 UNTS Vol. 1155 S. 331; BGBl 1985 II, 927 ff. Russland ist Vertragspartei.

<sup>34</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluß des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>35</sup> Wörtlich das Verfassungsgericht RF: Art. 46 Abs. 1 Punkt 1.

<sup>36</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluß des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>37</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluß des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>38</sup> Darunter auch in Abwägung mit den Freiheiten und Rechten anderer Menschen (Art. 17 Abs. 3 Verfassung RF).

<sup>39</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluß des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>40</sup> Damit deutet das Verfassungsgericht RF

Eine solche Kollision könne insbesondere dann auftreten, wenn das Resultat einer Auslegung durch den EGMR eine nicht mit dem wörtlichen Inhalt der Konvention begründete Ablehnung rechtlicher Konstruktionen ist, die im russischen Rechtssystem in Ausübung der Prärogative des Bundesgesetzgebers entwickelt wurden und die von dem Verfassungsgericht als rechtmäßig bestätigt wurden.

Somit könnte eine Entscheidung des EGMR<sup>41</sup> nicht von Russland umgesetzt werden, wenn die dort vorgenommene Auslegung der EMRK die wesensgleiche Norm der Verfassung RF verletze, die zu den Grundrechten oder zu den Grundlagen der Verfassungsordnung Russlands gehöre.<sup>42</sup>

#### 4. Zum Fall

##### a) Die verfassungsrechtliche Steuerpflicht

Anschließend macht das Verfassungsgericht RF Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grundlagen in Bezug auf den konkreten Fall *Yukos* und betont dabei insbesondere die herausragende Bedeutung des Steuerrechts für den russischen Staat.<sup>43</sup> Die Verfassung RF verankere zum einen den Eigentumsschutz und die Berufsfreiheit (Art. 8, 34, 35 Verfassung RF); gleichzeitig auferlege sie jedem die Pflicht gesetzlich festgelegte Steuern zu zahlen

---

bereits an, dass nach seiner Ansicht weniger die EMRK an sich problematisch ist, sondern vielmehr ihre Auslegung durch den EGMR.

<sup>41</sup> In Bezug auf die auferlegten individuellen und allgemeinen Maßnahmen und in Bezug auf die zugesprochene Kompensation.

<sup>42</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>43</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 3.

(Art. 57 Satz 1), wobei die Verfassung RF nicht den Erlass von Gesetzen erlaube, welche rückwirkend neue Steuern einführen oder die Lage der Steuerzahler rückwirkend verschlechtern (Art. 57 Satz 2).<sup>44</sup> Der Gesetzgeber konkretisiere Art. 57 Verfassung RF und bestimme die allgemeinen Prinzipien und das System der Steuerzahlung.

Diese angeführten Normen korrespondieren nach Ansicht des Verfassungsgerichts RF mit Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK.<sup>45</sup> Dessen Absatz 1 verankert das Recht jeder natürlichen oder juristischen Person auf Achtung ihres Eigentums, sowie dass niemandem das Eigentum aus anderem Grund entzogen werden darf als aufgrund öffentlicher Interessen und unter Bedingungen, die durch Gesetz und durch allgemeine Grundsätze des Völkerrechts vorgesehen sind. Nach Absatz 2 beeinträchtigt dies jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Das Verfassungsgericht RF verweist in diesem Zusammenhang auf seine vergangenen Entscheidungen<sup>46</sup>, in

---

<sup>44</sup> Im Gegensatz zum deutschen Verfassungsrecht kennt das russische Recht nicht nur verfassungsrechtliche Rechte und Freiheiten, sondern auch verfassungsrechtliche Pflichten. Die in Art. 57 Verfassung RF verankerte Pflicht Steuern und Abgaben zu zahlen ist eine solche verfassungsrechtliche Pflicht.

<sup>45</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 3.

<sup>46</sup> Постановление от 17 декабря 1996 года N 20-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 17.12.1996 Az. 20-P; Постановление от 23 декабря 1997 года N 21-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 23.12.1997 Az. 21-P; Постановление от 16 июля 2004 года N

welchen es seine Rechtauffassung darlegte, dass Steuern die notwendige wirtschaftliche Grundlage für das Bestehen und die Tätigkeit der Russischen Föderation als demokratischem und sozialem Rechtsstaat seien und zudem Bedingung für die Erfüllung von gesellschaftlichen Aufgaben des Staates. Mit den Steuern als wichtigster Einnahmequelle könne der Staat die Umsetzung seiner Sozialpolitik sicherstellen. Ein solcher Staat sei bei der Regulierung von Steuern verpflichtet, die Rechte und legitimen Interessen aller Mitglieder der Gesellschaft auf Grundlage von Gerechtigkeit, rechtlicher Gleichheit und Gleichberechtigung zu schützen. Das Verfassungsgericht RF betont erneut, die Steuern hätten demnach einen gesellschaftlichen Auftrag und die Pflicht sie zu zahlen sei eine unmittelbare Forderung der Verfassung, die sich auf alle Steuerzahler erstrecke.<sup>47</sup>

b) Die Auslegung von Art. 113 Steuerkodex RF durch das Verfassungsgericht RF

Der EGMR war in dem Fall *Yukos* zu dem Schluss gekommen, dass die Verhängung von Bußgeldern für die Jahre 2000 und 2001 sowie die Höhe der Vollstreckungsgebühr rechtswidrig waren und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK verletzten.<sup>48</sup> Es habe eine rückwirkende Anwendung von Art. 113 Steuerkodex RF in der ihm in dem Verfassungsgerichtsbeschluss vom 14.7.2005<sup>49</sup> gegebenen Auslegung stattgefunden.<sup>50</sup>

---

14-II – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 16.7.2004 Az. 14-P.

<sup>47</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-II – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 3.

<sup>48</sup> EGMR 20.9.2011 – 14902/04 – Yukos/Russland, Tenor Nr. 3.

<sup>49</sup> Постановление Конституционного Суда Российской Федерации от 14 июля 2005

Art. 113 Steuerkodex RF legt eine dreijährige Verjährungsfrist für die Heranziehung zur Verantwortung (привлечение к ответственности) für Steuerrechtsverletzungen fest. Die Norm bezog sich dem Wortlaut nach auf alle Steuerzahler und kannte keine Einschränkungen.<sup>51</sup> In Zusammenhang mit einer Anfrage des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks<sup>52</sup>, das den Fall *Yukos* nach mehreren Instanzen verhandelte, war das Verfassungsgericht 2005 zu dem Schluss gekommen, dass Art. 113 Steuerkodex RF nicht verfassungswidrig sei.<sup>53</sup> Dazu müsse die Norm jedoch ihrem verfassungsmäßigen Sinne nach angewendet werden: Die Verjährungsfrist könne nicht für Steuerzahler gelten, welche die Steuerüberprüfung behinderten.<sup>54</sup>

An dieser Rechtsauffassung hält das Verfassungsgericht RF in der hier besprochenen Entscheidung weiterhin

---

года N 9-II – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2005 Az. 9-P.

<sup>50</sup> EGMR 20.9.2011 – 14902/04 – Yukos/Russland, Rn. 572, 574.

<sup>51</sup> Art. 113 Abs. 1 Steuerkodex RF in der Fassung vor dem 27.7.2006: „Eine Person kann nicht für die Begehung einer Steuerstrafat verfolgt werden, wenn seit dem Tag ihrer Begehung oder seit dem Folgetag nach dem Ende des Steuer-(Abrechnungs-)zeitraums, in dem die Straftat begangen wurde, und bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Heranziehung zu Verantwortung drei Jahre vergangen sind (Verjährungsfrist). [...]“ Das Gesetz wurde mit dem Bundesgesetz vom 27.7.2006 N 137-ФЗ (Inkrafttreten am 1.1.2007) geändert, welches nun Ausnahmen von der Verjährungsfrist vorsieht für Steuerzahler, die aktiv die Steuerprüfung behindern.

<sup>52</sup> Russisch: Федеральный арбитражный суд московского округа.

<sup>53</sup> Постановление Конституционного Суда от 14 июля 2005 N 9-II – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2005 Az. 9-P, Punkt 4.2.

<sup>54</sup> Постановление Конституционного Суда от 14 июля 2005 N 9-II – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2005 Az. 9-P, Punkt 4.2.

fest.<sup>55</sup> Denn diese Ansicht folge aus den in Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 und 2 und Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF zum Ausdruck kommenden Prinzipien der rechtlichen Gleichheit und Gerechtigkeit und dem daraus folgenden Prinzip der Verhältnismäßigkeit (соподобность).<sup>56</sup> Diese Prinzipien forderten einen gleichen Umfang an rechtlichen Garantien für alle Steuerzahler. Deshalb sei in Bezug auf den personalen Anwendungsbereich des Art. 113 Steuerkodex RF eine differenzierte Herangehensweise notwendig bezüglich derjenigen Steuerzahler, welche die Steuerprüfung aktiv behinderten. Denn wenn diese Steuerzahler aus nur einem Grund nicht sanktioniert würden, nämlich dem Ablauf der Verjährungsfrist, dann entstünde – entgegen dem Zweck dieser Norm – die Möglichkeit des Missbrauchs dieses „Rechts“.<sup>57</sup><sup>58</sup>

Derjenige Steuerzahler, der ein Steuervergehen verübte und gegen die Steuerüberprüfung Widerstand leistete und auf den die Norm über die Verjährungsfrist nur nach ihrem wörtlichen Sinne angewendet werden könne, erhielte einen nicht rechtmäßigen Vorteil gegenüber demjenigen Steuerzahler, der dieselben Taten beging, allerdings nicht die Durchführung einer Steu-

erüberprüfung behinderte und der unter Beachtung der Verjährungsfrist zu steuerlicher Verantwortung herangezogen würde.<sup>59</sup> Darin liege der Verstoß gegen die Verfassung RF. Denn diese unterschiedliche Behandlung verletze – in Widerspruch zu Art. 57 Verfassung RF in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2 und 55 Abs. 3 – die Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit, Verhältnismäßigkeit und Unvermeidlichkeit der Verantwortung und letztlich die zu den Grundlagen des verfassungsmäßigen Aufbaus Russlands gehörende Priorität und höchste Geltungskraft der Verfassung RF. Um dies zu verhindern müsse Art. 113 Steuerkodex RF seinem verfassungsrechtlichen Sinne gemäß angewendet werden. Das bedeute, dass die Verjährungsfrist für Steuerzahler, welche die Steuerüberprüfung behinderten, nicht anzuwenden sei.<sup>60</sup>

### c) Die Frage der Vorhersehbarkeit

Nach diesen Erläuterungen nimmt das Verfassungsgericht RF Stellung zu der Feststellung des EGMR, dass diese verfassungsgerichtliche Auslegung des Art. 113 Steuerkodex nicht vorhersehbar gewesen sei.<sup>61</sup>

Das Verfassungsgericht RF widerspricht dem und führt aus, warum diese Auslegung vorhersehbar gewesen sei. In seinem Beschluss vom 14.7.2005<sup>62</sup>

<sup>55</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.1.

<sup>56</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.1.

<sup>57</sup> Das Verfassungsgericht RF spricht in Punkt 4.1 des besprochenen Urteils ausdrücklich von einem *Recht*, nicht über die Grenzen dieser Frist zur steuerlichen Verantwortung herangezogen zu werden (*право* не быть привлеченным к налоговой ответственности за пределами этого срока; Нерворебование durch die Verfasserin).

<sup>58</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.1.

<sup>59</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.1.

<sup>60</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.1.

<sup>61</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.1.

<sup>62</sup> Постановление Конституционного Суда Российской Федерации от 14 июля 2005 года N 9-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2005 Az.

habe das Verfassungsgericht faktisch eine unmittelbar auf den Normen der Verfassung begründete Klarheit in Bezug auf die Anwendung der Verjährungsfrist des Art. 113 Steuerkodex RF gebracht. Dadurch habe es die Notwendigkeit bekräftigt, die Norm nur so anzuwenden, dass sie der Verfassung entspreche. Somit habe das Verfassungsgericht, indem es den verfassungsrechtlichen Sinn des Art. 113 Steuerkodex RF aufzeigte, die Vorschriften des Art. 57 Verfassung RF in ihrem systematischen Zusammenhang mit anderen grundlegenden Verfassungsnormen über die Rechte und Freiheiten konkretisiert.<sup>63</sup>

Ließe man zu, dass sich Steuerzahler nun auf die Tatsache berufen könnten, dass sie nicht hätten voraussehen können, wie das Verfassungsgericht RF Art. 57 Verfassung RF auslegen würde, so würde man eine nicht verfassungsmäßige Auslegung befürworten, welcher ein besonders formales Verständnis von Art. 113 Steuerkodex RF zugrunde liege. Eine solche Auslegung widerspräche dem wirklichen verfassungsrechtlichen Sinne der Norm.<sup>64</sup>

Des Weiteren sei auch der EGMR der Ansicht, dass die Auslegung des Art. 113 Steuerkodex RF durch das Verfassungsgericht RF nicht zu einer Unvorhersehbarkeit der Auslegung der materiell-rechtlichen Bedingungen der Besteuerung führte.<sup>65</sup> Die Auslegung

9-P.

<sup>63</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.2.

<sup>64</sup> Das Verfassungsgericht RF differenziert nicht klar zwischen einer Auslegung des Art. 57 Verfassung RF und einer verfassungsrechtlichen Auslegung des Art. 113 Steuerkodex RF.

<sup>65</sup> Es ist unklar, worauf sich das Verfassungsgericht RF hier bezieht. Denn der EGMR stellt in seinem Haupturteil im Fall *Yukos* (EGMR 20.09.2011 – 14902/04 – *Yukos/Russland*) fest: "In this connection the Court may accept that the change in ques-

änder nicht den materiellen Gehalt der steuerlichen Rechtsverletzung und erweitere nicht den Kreis an Taten, welche eine Verfolgung wegen Steuerhinterziehung oder einen Erlass von Geldbußen nach sich ziehen."<sup>66</sup> Dementsprechend gebe es keine Grundlage für die Behauptung, es bestehe eine Kollision mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Rückwirkung von Gesetzen, welche neue Steuern einführen oder die Situation der Steuerzahler verschlechtern. Die Konkretisierung des Art. 113 Steuerkodex mittels Auslegung durch das Verfassungsgericht – angewendet auf den konkreten Fall bösgläubiger Steuerzahler – könne nicht als neue Norm angesehen werden, welche eine Sanktion für die Verhinderung von

---

tion did not change the substance of the offence. The Constitutional Court interpreted the existing rules on time-limits in relation to taxpayers who acted abusively. At the same time, the Court is not persuaded that the change in question could have been reasonably foreseen." (Rn. 572) "Overall, notwithstanding the State's margin of appreciation in this sphere, the Court finds that there has been violation of Article 1 of Protocol No. 1 on account of the change in interpretation of the rules on the statutory time-bar resulting from the Constitutional Court's decision of 14 July 2005 and the effect of this decision on the outcome of the Tax Assessment 2000 proceedings." (Rn. 574) In seiner abweichenden Meinung von dem in Rede stehenden Urteil zur gerechten Entschädigung äußert der Richter *Sverre Erik Jebens*: "In the principal judgment the Court concluded, by a majority of four to three, that there had been a violation of Article 1 of Protocol No. 1 on account of the 2000–2001 tax assessments. It transpires from paragraph 574 of that judgment that the Court held that those assessments were not lawful, in that they had been based on a change in the domestic courts' interpretation of the rules on the statutory time-bar for imposing penalties. It also transpires from paragraphs 606 and 607 that this was the only reason for the Court's finding of a violation on this point."

<sup>66</sup> Nur in diesem Punkt stimmt der EGMR dem Verfassungsgericht RF zu, siehe Fn. 65.

Steuerüberprüfung einführe. Wenn innerhalb der Verjährungsfrist Steuerrechtsverletzungen festgestellt würden und der Wille des Staates diese zu verfolgen geäußert werde, so sei es für das Unternehmen vorhersehbar, dass in Zukunft steuerrechtliche Sanktionen folgen würden. Damit sei die Vorhersehbarkeit als ein Aspekt des rechtlichen Bestimmtheitsgebots nicht verletzt.<sup>67</sup>

Im Folgenden führt das Verfassungsgericht aus, dass bei der Regulierung des Steuerrechts in Russland auch der historische Kontext berücksichtigt werden müsse und verweist auf die politische und wirtschaftliche Instabilität der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, in welcher auch die Steuergesetzgebung und die Rechtsanwendungspraxis instabil gewesen sei.<sup>68</sup> Erst zu Beginn der 2000er Jahre habe Russland eine vollumfängliche Steuerrechtsreform in Angriff nehmen können, bei der man sich an die besten internationalen Modelle annäherte. Durch die immer neuen Formen der unternehmerischen Tätigkeit zeige sich gerade in der Praxis von Staaten, die schon lange gegen Steuerhinterziehung vorgehen, dass die Rechtsprechung eine besondere Rolle habe. Auch verweist<sup>69</sup> das Verfassungsgericht RF auf eine eigene vergangene Entscheidung<sup>70</sup>, in welcher es bereits die Gutgläubigkeit des Steuerzahlers als wesentliches Element der

verfassungsrechtlichen Regeln in Bezug auf Steuern angesprochen hatte. Somit sei für steuerzahlende Unternehmen bereits seit Anfang der 2000er Jahre erkennbar gewesen, dass Art. 113 Steuerkodex RF so interpretiert würde, wie es das Verfassungsgericht getan habe.<sup>71</sup>

## 5. Fazit des Verfassungsgerichts

Schließlich führt das Verfassungsgericht aus, warum die Umsetzung des EGMR-Urteils zur gerechten Entschädigung von Yukos die russische Verfassung verletzen würde und deshalb unmöglich sei.<sup>72</sup> Zwar habe der EGMR in seinem Haupturteil im Fall Yukos vom 31.7.2014 eine Verletzung der Vermögensrechte von Yukos festgestellt; besondere Bedeutung habe nach dem Verfassungsgericht RF jedoch der Umstand, dass diese Verluste Folge des gesetzwidrigen Handelns ebendieses Unternehmens waren. Der Staat sei gezwungen gewesen, Maßnahmen gegen den ihm durch die Steuerhinterziehung zugefügten finanziellen Schaden zu ergreifen. Yukos habe rechtswidrige Unternehmensnetzwerke benutzt und sich als bösgläubiger (злостный) Steuerzahler herausgestellt. Die Handlungen des Unternehmens in Anbetracht seiner Position in der Wirtschaft des Landes hätten einen rechtsverletzenden (праворазрушающий) Effekt und behinderten die Stabilisierung der verfassungsrechtlichen und öffentlichen Ordnung.<sup>73</sup> Auch der EGMR habe in

---

<sup>67</sup> Ebendiese Vorhersehbarkeit sieht der EGMR als verletzt an, siehe Fn. 65.

<sup>68</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.3.

<sup>69</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.3.

<sup>70</sup> Определение Конституционного Суда Российской Федерации от 10 января 2002 года N 4-О; diese Entscheidung hatte jedoch keinen Bezug zu Art. 113 Steuerkodex.

---

<sup>71</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.4.

<sup>72</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.5.

<sup>73</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.5.

seinem Haupturteil vom 20.9.2011 die Existenz eines umfangreichen Systems der Steuerhinterziehung nicht verneint.

In diesem Zusammenhang widerspräche die Auszahlung der vom EGMR zugesprochenen Kompensation an die ehemaligen Aktionäre, die ein rechtswidriges System der Systemhinterziehung aufgebaut hatten, sowie an deren Rechtsnachfolger aus eben dem Haushaltsbudget, das von dem Unternehmen regelmäßig die Steuern nicht im geschuldeten Umfang erhielt<sup>74</sup>, dem Verfassungsprinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit in Steuersachen<sup>75</sup>.

Denn es sei gerade der Charakter der Tätigkeit des Unternehmens, welches zum Widerspruch einer Kompensation mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit und dementsprechend zur Unmöglichkeit ihrer Zahlung aus Sicht der Verfassung RF führe. Insbesondere im konkreten Fall einer dem Umfang nach beispiellosen Steuerhinterziehung in Zeiten des akuten Bedürfnisses des Staates nach Haushaltssmitteln zur Überwindung der Wirtschaftskrise und zur sozialen Unterstützung einer bedeutenden Zahl von Bürgern würde eine Anwendung des Art. 113 Steuerkodex RF entgegen der ihm vom Verfassungsgericht RF verliehenen Auslegung nicht nur die Außerkraftsetzung von Art. 57 der Verfassung RF bedeuten, sondern auch eine Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und der Gerechtigkeit (Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 und 2 und Art. 55 Abs. 2 und 3) folgen. Alles in allem sei deshalb die Umsetzung des EGMR-Urteils zur gerechten Entschädigung von Yukos unmöglich.<sup>76</sup>

<sup>74</sup> Die u. a. notwendig seien für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben für alle Bürger und für die Überwindung der Wirtschaftskrise.

<sup>75</sup> Dieses Prinzip folge aus den Art. 17 Abs. 3, Art. 19, Abs. 1 und 2, Art. 55 Abs. 2 und 3, Art. 57 Verfassung RF.

<sup>76</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des

## 6. Möglichkeit eines „gutwilligen Kompromisses“ aus Sicht des Verfassungsgerichts RF

Zum Schluss erwähnt das Verfassungsgericht RF noch, dass es angesichts der fundamentalen Bedeutung des europäischen Menschenrechtsschutzes, Teil dessen auch der EGMR sei, notwendig sei, einen rechtmäßigen Kompromiss zu finden.<sup>77</sup> Dabei verweist es auf seine Entscheidung zur Umsetzung des EGMR-Urteils *Anchugov und Gladkov gegen Russland*<sup>78 79</sup>.

Die Verpflichtung zur Umsetzung des EGMR-Urteils zur gerechten Entschädigung im Fall Yukos stehe zwar zu der russischen Verfassung im Widerspruch. Das Verfassungsgericht schließe aber nicht die Möglichkeit aus, dass Russland bei der Festlegung der Grenzen eines solchen Kompromisses und der zur Erreichung erforderlichen Mechanismen einen guten Willen an den Tag legen würde.<sup>80</sup> In dieser Hinsicht würde die russische Regierung weitere Vermögenswerte der liquidierten juristischen Person berücksichtigen und neue Vermögenswerte wie beispielsweise solche, die auf ausländischen

---

Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017  
Az. 1-P, Punkt 4.5.

<sup>77</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 7.

<sup>78</sup> Постановление Конституционного суда РФ от 14 июля 2015 N 21-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2015 Az. 21-P.

<sup>79</sup> In diesem hatte das Verfassungsgericht RF allerdings, wie bereits in der Einleitung ausgeführt, die Umsetzung der individuellen Maßnahmen und einer der allgemeinen Maßnahmen für unmöglich erklärt.

<sup>80</sup> Dabei bezieht sich das Verfassungsgericht RF jedoch nur auf „die Aktionäre, die unter dem Fehlverhalten des Unternehmens und seines Managements gelitten hatten“ und folglich nicht selbst die Steuerhinterziehung veranlasst hatten.

Konten versteckt seien, identifizieren. Allerdings dürfe angesichts der bereits dargelegten Rechtsauffassung in keinem Falle der Staatshaushalt und das Vermögen der Russischen Föderation angetastet werden.<sup>81</sup> Die Umsetzung des EGMR-Urteils an sich sei allerdings unmöglich.<sup>82</sup>

#### IV. Kritische Würdigung

Bemerkenswert an der Entscheidung ist, dass der größte Teil aus inhaltlichen Erklärungen, warum das Verfassungsgericht RF ursprünglich auf diese Weise entschieden hatte, besteht. Nur in wenigen Absätzen legt das Verfassungsgericht RF dar, unter welchen Umständen und auf welche Weise nach seiner Meinung ein Abweichen von der EMRK oder einem EGMR-Urteil möglich sein sollte. Aus diesem Grund werden neben der völkerrechtlichen Sichtweise die verfassungsrechtlichen Argumente in der kritischen Würdigung besonders berücksichtigt.

##### 1. Auseinandersetzung mit dem WÜRV

Nach einem Verweis auf das WÜRV und den in dessen Art. 26 enthaltenen Grundsatz *pacta sunt servanda* stellt das Verfassungsgericht RF ohne Angabe von Literatur oder Gerichtsentscheidungen fest, dass Russland in Ausnahmefällen berechtigt sei, von der Erfüllung der ihm auferlegten Pflicht abzusehen. Eine solche Ausnahme sei gegeben, wenn eine Abweichung die einzige Möglichkeit sei, eine Verletzung der russischen Verfassung zu vermeiden. Keinen Bezug wird hingegen auf Art. 27 Satz 1 WÜRV genommen,

<sup>81</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 7.

<sup>82</sup> Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Tenor Nr. 1.

wonach sich ein Staat nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.

Zwar schließt Art. 27 Satz 1 WÜRV nur aus, dass ein Staat auf völkerrechtlicher Ebene unter Berufung auf innerstaatliches Recht die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht rechtfertigen kann. Ob durch diese Verletzung der völkerrechtlichen Pflicht gleichsam die Verfassung verletzt, hat der Staat selbst zu beurteilen. Denn das Völkerrecht trifft keine Aussage darüber, welcher Rang dem Völkerrecht innerstaatlich einzuräumen ist.<sup>83</sup> Gleichwohl scheint es wenig überzeugend, dass sich das Verfassungsgericht RF auf das WÜRV bezieht<sup>84</sup>, ohne sich mit allen einschlägigen Vorschriften auseinanderzusetzen.

Etwas knapp scheint daneben auch die Herleitung der Möglichkeit eines Abweichens von völkerrechtlichen Verträgen. Zur Begründung werden Art. 31 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 WÜRV herangezogen. Dabei behandelt letzterer nicht die Umsetzung, sondern den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen.<sup>85</sup>

Doch selbst wenn man mit dem Verfassungsgericht RF annähme, dass sich mit unter Berücksichtigung dieser Normen die Nichterfüllung völkerrechtlicher Pflichten grundsätzlich rechtfertigen ließe, so wären doch in diesem konkreten Fall die Voraussetzungen nicht erfüllt. Art. 46 Abs. 1 WÜRV fordert, dass die Verletzung innerstaat-

---

<sup>83</sup> Mark E. Villiger, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties (2009), Article 27, Rn. 10.

<sup>84</sup> Nach dem Verfassungsgericht RF ist es sogar notwendig, das WÜRV bei der Feststellung verfassungsrechtlicher Kollisionen zu berücksichtigen; siehe Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 2.

<sup>85</sup> Villiger, Fn. 83, Article 46, Rn. 17.

lichen Rechts offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung traf. Auf letztere Voraussetzung nimmt das Verfassungsgericht RF ausführlich Bezug und erörtert – wohl aus diesem Grunde – umfassend die verfassungsrechtliche Bedeutung des Steuersystems. Dabei ist bereits fraglich, ob eine einfachgesetzliche Regel über die Verjährungsfrist von Steuervergehen zwingend als Ausprägung der verfassungsrechtlichen Steuerpflicht und diese wiederum von so grundlegender Bedeutung zu sehen ist, dass der Ausnahmefall des Art. 46 Abs. 1 WÜRV in Betracht kommt.

Die kumulative Voraussetzung, dass eine Verletzung des innerstaatlichen Rechts offenkundig sein muss, wird jedoch nicht erwähnt.<sup>86</sup> Wohlweislich, denn es scheint fragwürdig, ob eine Verletzung der Verfassung, die zunächst erstmalig<sup>87</sup> hergeleitet und dann erneut umfangreich begründet werden musste, offenkundig ist.

<sup>86</sup> Lediglich in einem anderen Abschnitt stellt das Verfassungsgericht einmal fest, dass die Verletzung der Verfassungsprinzipien offensichtlich („очевидно“) sei, weil die Auszahlung der Kompensation gerade auch an die Aktionäre erfolgen solle, welche das System der Steuerhinterziehung mitaufgebaut hätten (Постановление Конституционного Суда от 19 января 2017 N 1-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 19.1.2017 Az. 1-P, Punkt 4.5).

<sup>87</sup> Soweit ersichtlich hat das Verfassungsgericht RF das Prinzip der Steuergerechtigkeit in der Vergangenheit noch nicht erwähnt, sondern lediglich in der vom EGMR gerügten Entscheidung im Zusammenhang mit Yukos im Jahre 2005 (Постановление Конституционного Суда Российской Федерации от 14 июля 2005 года N 9-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2005 Az. 9-P). Zudem belegt das Verfassungsgericht RF die Existenz dieses Prinzips der Steuergerechtigkeit in der hier besprochenen Entscheidung nicht – wie sonst üblich – mit früherer Rechtsprechung, sondern leitet es erst ausführlich her.

<sup>88</sup> Wobei eine Verletzung nur unter engen

Somit ist – auch wenn man mit dem Verfassungsgericht RF eine Anwendbarkeit der Gedanken des Art. 46 Abs. 1 WÜRV annimmt – die Argumentation des Verfassungsgerichts RF schon aus Sicht des russischen Verfassungsrechts nicht überzeugend. Jedenfalls auf völkerrechtlicher Ebene muss eine Rechtfertigung der Nichterfüllung der völkerrechtlichen Pflicht zur Umsetzung von EGMR-Urteilen jedoch scheitern.

## 2. Berücksichtigung von völkerrechtlichen Normen der Verfassung

Vermissen lässt die Entscheidung des Weiteren eine Abwägung mit oder jedenfalls eine Berücksichtigung von anderen verfassungsrechtlichen Werten wie den Verfassungsnormen, welche die Bedeutung des Völkerrechts hervorheben. In Betracht kommen dabei namentlich die Art. 15 Abs. 4, 17 Abs. 1, 55 Abs. 1<sup>89</sup> sowie Art. 46

---

Voraussetzungen als offenkundig (Englisch: „manifest“) gesehen wird. „The word “manifest” needs to be understood according to its ordinary meaning, i. e., clear or obvious and objectively (i. e., to any other State) evident.“ (Villiger, Fn. 83, Article 46, Rn. 12.).

<sup>89</sup> Ähnlich wie im deutschen Recht aus der Präambel des Grundgesetzes sowie aus den Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 bis 26, Art. 59 Abs. 2, Art. 100 Abs. 2 GG die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes begründet wird (Maunz/Dürig/Herdegen (2017) Art. 25 Rn. 6), so werden diese Normen im russischen Recht herangezogen, um die hohe Bedeutung des Völkerrechts innerhalb der russischen Verfassung darzustellen, siehe nur Елена Амлеева, Российская Конституция и международное право (Amleeva, Russische Verfassung und Völkerrecht), Криминалистъ Nr. 2 (13) 2013, S. 31 ff; so auch Caroline von Gall, Russland und der EGMR: Mitgliedschaft mit eigenen Regeln, Russland Analyse Nr. 304 vom 6.11.2015 (abrufbar unter <http://www.bpb.de/internationale/europa/russland/215139/analyse-russland-und-der-egmr-mitgliedschaft-mit-eigenen-regeln>).

Abs. 3 Verfassung RF. Dabei legt Art. 15 Abs. 4 fest, dass die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge Bestandteil des russischen Rechtssystems sind und dass völkerrechtliche Verträge Geltungsvor-rang vor nationalen Gesetzen haben. Nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 1 werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts garan-tiert. Art. 55 Abs. 1 bestimmt, dass die Aufzählung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Verfassung nicht als Verneinung oder Schmälerung anderer allgemein anerkannter Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ausgelegt werden darf. Dem Völkerrecht wird in diesen Normen eine besondere Bedeutung beigemessen.<sup>90</sup> Schließlich gewährt Art. 46 Abs. 3 das Grundrecht, sich gemäß den völkerrechtlichen Verträgen an die zwischenstaatlichen Organe zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu wenden, wenn alle bestehenden innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind. Indes bleibt von diesem Grundrecht nur eine leere Hülle, wenn zwar der Gang nach Straßburg eröffnet – und sogar verfassungsrechtlich garantiert – ist, das Verfassungsgericht dieses Grundrecht und die anderen völkerrechtsbezogenen Normen der Verfassung dann bei einer Entscheidung über die Umsetzung eines EGMR-Urteils außen vor lässt.

### 3. Auseinandersetzung mit dem Vorhersehbarkeitsgebot

Weiterhin fehlt eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem Bestimmtheitsgebot, das auch die russische Verfas-sung kennt<sup>91</sup>. Das Verfassungsgericht

RF stellt lediglich fest, dass die Auslegungsänderung bezüglich der Verjährungsfrist des Art. 113 Steuerkodex RF vorhersehbar gewesen sei und das Bestimmtheitsgebot gewahrt worden sei, da der materielle Gehalt der Tat nicht verändert worden sei. Dabei verweist es in Bezug auf den letzteren Aspekt darauf, dass auch der EGMR diese Auffassung teile. Unerwähnt bleibt indes, dass der EGMR dennoch letztendlich zu dem Schluss kam, dass das Gebot der Vorhersehbarkeit verletzt sei.<sup>92</sup> Ein solches Bestimmtheitsgebot kennt die Verfassung RF als „Prinzip der rechtlichen Bestimmtheit und da-rauf aufbauendes Prinzip der Stabilität von Gerichtsentscheidungen“ (принци правовой определенности и основанный на нем принцип стабильности судебных актов).<sup>93</sup> Somit hätte bei der Frage, ob die Verfassung RF durch Umsetzung des EGMR-Urteils verletzt sein würde, der Verstoß gegen dieses Verfassungsprinzip berücksich-tigt werden können. Das Verfassungsgericht RF hätte unter Rückgriff auf das innerstaatliche Recht und das von ihm selbst hergeleitete Prinzip der rechtli-chen Bestimmtheit und der Stabilität von Gerichtsentscheidungen zu dem Schluss kommen können, dass die Verfassung RF nicht verletzt sei und damit das EGMR-Urteil für umsetzbar erklären können.

### 4. Einzelfallerwägungen

---

von Gerichtsentscheidungen“ (принци правовой определенности и основанный на нем принцип стабильности судебных актов), Постановление Конституционного Суда Российской Федерации от 5 февраля 2007 г. N 2-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 5.2.2007 Az. 2-P, Punkt 9.2.

<sup>90</sup> EGMR 20.09.2011 – 14902/04 – Yukos/Russland Rn. 472 ff.

<sup>91</sup> Постановление Конституционного Суда Российской Федерации от 5 февраля 2007 г. N 2-П – Beschluss des Verfas-sungsgerichts RF vom 05.2.2007 Az. 2-P, Punkt 9.2.

<sup>90</sup> Nußberger, Fn. 11, S. 603–674 (616).

<sup>91</sup> „Prinzip der rechtlichen Bestimmtheit und darauf aufbauendes Prinzip der Stabilität

Positiv – wenn auch zugleich nicht unbedenklich – ist die Tatsache, dass das Verfassungsgericht RF in dieser Entscheidung stark die Besonderheiten des Falls Yukos betont um zu begründen, warum die Umsetzung dieses EGMR-Urteils die russische Verfassung verletzen würde. Dies nährt die Hoffnung, dass auch die Nichtumsetzung von EGMR-Urteilen eine Ausnahmeerscheinung bleibt. Andererseits scheint die Begründung dieser Einzelfallentscheidung recht einseitig. Die Größe von Yukos, den Umfang der Steuerhinterziehung sowie die prekäre wirtschaftliche Lage Russlands und die damit verbundene Notwendigkeit der sozialen Unterstützung der Bürger hebt das Verfassungsgericht ausführlich und ausdrücklich hervor.

Außer Betracht bleiben indes die Aspekte, die im vorliegenden Fall eine Verletzung der Verfassung RF durch Umsetzung des EGMR-Urteils fraglich erscheinen ließen und die teilweise vom EGMR explizit festgestellt worden waren.

In seinem Haupturteil im Fall Yukos war der EGMR zu dem Schluss gekommen, dass die russischen Behörden zu unflexibel und überhastet gehandelt hätten.<sup>94</sup> Darauf geht das Verfassungsgericht RF gar nicht ein. Dabei hätte gerade dieses unflexible Handeln der russischen Steuerbehörden bei der Frage, ob im konkreten Fall die Umsetzung des EGMR-Urteils die Verfassung RF verletze, berücksichtigt werden können.

Weiterhin hätte auch der Aspekt eines möglichen Verstoßes gegen das Gewaltenteilungsprinzip bei der Ausle-

gung von Art. 113 Steuerkodex RF einfließen können in die Frage, ob die Umsetzung des EGMR-Urteils die Verfassung verletzt. In seiner „Abweichenden Meinung“<sup>95</sup> kommt der Verfassungsrichter RF *Vladimir Jaroslavcev* zu dem Schluss, dass ein solcher Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip stattgefunden hatte.<sup>96</sup> Wenn das anzuwendende Gesetz dem Gericht ungerecht vorkommt, so muss der Gesetzgeber ein neues erlassen, nicht aber die Gerichte die Auslegung dieses Gesetzes unvorhersehbar verändern.

Schließlich fand auch keine Auseinandersetzung mit dem bereits erwähnten Bestimmtheitsgebot der Verfassung RF statt.

Zwar teilte das Verfassungsgericht RF die Ansicht nicht, dass Verstöße gegen das Gewaltenteilungsprinzip und das Bestimmtheitsgebot vorlagen – wobei letzteres laut EGMR verletzt worden war – und geht auf das vom EGMR festgestellte unflexible und überhastete Handeln der Steuerbehörden nicht ein. Dennoch waren diese Fragen hier doch aufgeworfen. Es scheint fraglich, ob in Anbetracht dieser Aspekte von einer so eindeutigen und schwerwiegenden Verletzung der russischen Verfassung die Rede sein kann, dass deshalb von der Pflicht zur Umsetzung von EGMR-Urteilen Abstand genommen werden müsste.

## 5. Unterschied zu der Nichtumsetzung des EGMR-Urteils Anchugov und Gladkov gegen Russland

In der Vergangenheit hatte das Verfassungsgericht RF dargelegt, dass seine Rechtsauffassung zur Umsetzung der

<sup>94</sup> EGMR 20.9.2011 – 14902/04 – Yukos/Russland Rn. 656 “Lastly, the Court would again emphasise that the authorities were unyieldingly inflexible as to the pace of the enforcement proceedings, acting very swiftly and constantly refusing to concede to the applicant company’s demands for additional time.”

<sup>95</sup> Особое мнение; vergleichbar mit dem Sondervotum im deutschen Verfassungsrecht.

<sup>96</sup> Abweichende Meinung des Verfassungsrichters *V. G. Jaroslavcev* zur Entscheidung des Verfassungsgerichts RF vom 19.01.2017 N 1-II, Punkt 1.

EGMR-Urteile von den höchsten Gerichten einiger europäischer Staaten geteilt würde.<sup>97</sup> Insbesondere zitierte es ausführlich aus (einer russischen Übersetzung<sup>98</sup>) der Entscheidung Görgülü<sup>99</sup> des deutschen Bundesverfassungsgerichtes. Womöglich ließ sich zu dieser Zeit vielleicht noch argumentieren, dass die Rechtsauffassungen vergleichbar seien, wenngleich das Verfassungsgericht RF den Teil der Entscheidung über die völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes nicht zitiert hatte und selbst eine solche auch nicht in Bezug auf die russische Verfassung anerkannte – aber auch nicht explizit ablehnte.

Im Fall *Anchugov und Gladkov gegen Russland*, bei dessen Umsetzung eine konkrete Norm im unveränderlichen Teil der Verfassung RF entgegenstand, wäre auch eine völkerrechts-freundliche Auslegung schwierig geworden.<sup>100</sup> Im Verfassungsgerichtsurteil zur Umsetzung von *Yukos* gegen Russland stand dagegen nicht der explizite Wortlaut einer konkreten Norm des unveränderlichen Teils der Verfassung entgegen, sondern ein erstmalig vom Verfassungsgericht RF hergeleitetes der Verfassung zugrundeliegendes Prinzip der Steuergerechtigkeit.

Die Umsetzungsproblematik liegt im Fall Yukos weniger darin, dass das EGMR-Urteil zwingend gegen die Verfassung RF verstößt. Vielmehr anerkennt das Verfassungsgericht RF nicht die Feststellung des EGMR, dass das Bestimmtheitsgebot verletzt wor-

den sei. Würde das Verfassungsgericht RF diese Feststellung annehmen, so wäre eine Umsetzung des EGMR-Urteils in Übereinstimmung der Verfassung RF wohl möglich.

Denn eine Argumentation, wonach das Verfassungsgericht RF nicht an die Feststellungen des EGMR gebunden sei, wenn die Umsetzung gegen die Verfassung verstöbe, wäre ein Zirkelschluss. Gerade indem das Verfassungsgericht den vom EGMR festgestellten Verstoß gegen das Gebot der Vorhersehbarkeit nicht anerkennt und damit auch nicht als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot wertet, kommt es erst zu einer – nach Ansicht des Verfassungsgerichts RF – Verletzung der Verfassung.

In letzter Konsequenz ist somit spätestens nach dieser Entscheidung klar, dass die Rechtauffassung des Verfassungsgerichts RF nicht – wie noch von ihm 2015 ausdrücklich erwähnt – mit der des deutschen Bundesverfassungsgerichts übereinstimmt. Eine völkerrechtsfreundliche Auslegung hätte bedeutet, den Verstoß gegen das Vorhersehbarkeitsgebot der EMRK als Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot der Verfassung zu würdigen und damit eine Umsetzung des EGMR-Urteils – in Übereinstimmung mit der Verfassung – zu ermöglichen.

<sup>97</sup> Постановление Конституционного суда РФ от 14 июля 2015 N 21-П – Beschluss des Verfassungsgerichts RF vom 14.7.2015 Az. 21-P, Punkt 4.

<sup>98</sup> Wobei diese Übersetzung jedoch, wie eingangs erwähnt, nicht ganz korrekt ist.

<sup>99</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04.

<sup>100</sup> Wobei eine Auslegung trotz der Klarheit des Wortlauts möglich gewesen wäre, was die Umsetzung des EGMR-Urtells ermöglicht hätte; siehe *Galiautdinova*, Fn. 27.

## V. Ausblick

Die Entscheidung zeigt, dass das Verfassungsgericht RF die Grenze der Umsetzung von EGMR-Urteilen nicht erst dann zieht, wenn eine konkrete Verfassungsnorm entgegensteht. Wenn bereits die Forderung, eine Norm über die Verjährungsfrist von Steuervergehen nicht über ihren Wortlaut hinaus anzuwenden zu einer Verletzung der Verfassung führt, ist fraglich, welche Norm dann keinen Ursprung in einer Verfassungsnorm hat, die bei Umsetzung von EGMR-Urteilen nicht verletzt werden darf.

Von allen Seiten kommt die Aufforderung, dass Verfassungsgericht und EGMR weiter im Diskurs bleiben sollen. Der erste Schritt um zielgerichtet zu diskutieren wäre jedoch eine klare Stellungnahme des Verfassungsgerichts RF, wann ein Verfassungsverstoß derart schwerwiegend ist, dass die Nichtumsetzung eines EGMR-Urteils die einzige Option ist – und wann nicht. Wenn die Nichtumsetzung von EGMR-Urteilen jedoch, wie das Verfassungsgericht RF unterstrich, tatsächlich eine Ausnahme bleibt, so bleibt bis zu dieser Äußerung einige Zeit abzuwarten.

*Johanna Kaufmann<sup>101</sup>*

## SLOWAKEI

### Flüchtlingsrecht im Visier des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik

Die Abhandlung diskutiert ein Urteil des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik, welches 2017 von der Slowakischen Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft zum Urteil des Jahres gekürt wurde.<sup>102</sup> Das Urteil widmet sich der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Festnahme einer Asylsuchenden mit minderjährigen Kindern rechtmäßig sein kann.

### Hintergrund des Falles

Die Antragstellerin afghanischer Herkunft reiste mit ihren Kindern in die Slowakische Republik aus Dubai ein. An der Grenzkontrolle zeigte sie gefälschte litauische Dokumente vor. Anschließend stellte sie einen Asylantrag. Im Laufe des Verfahrens verließ die Antragstellerin aber das Gebiet der Slowakischen Republik, um weiter nach Schweden zu reisen. Dieser Vorfall deutete darauf hin, dass die Slowakische Republik für die Antragstellerin nicht Zielland, sondern nur ein Transitland war und der Asylantrag von ihr lediglich aus taktischen Gründen gestellt wurde.

Da die Antragstellerin den Asylantrag erstmals in der Slowakischen Republik stellte, wurde sie nach dem Recht der Europäischen Union im Rahmen des Dublin-Verfahrens von Schweden aus zurück in die Slowakische Republik überstellt. Vor diesem Hintergrund sahen die zuständigen slowakischen Behörden eine Fluchtgefahr als begründet an, weshalb sie für die Antragstellerin für die Dauer des Asylverfahrens sicher gestellt werden

<sup>101</sup> Besonderer Dank für wertvolle Anmerkungen gebührt *Valentin Schatz*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Völker- und Europarecht an der Universität Trier (*Prof. Dr. Alexander Proefß*).

<sup>102</sup> Urteil des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik vom 14. Juni 2016, 10Sza/12/2016.

sollte. Folglich wurde sie zusammen mit ihren Kindern in einer polizeilichen Einrichtung für Ausländer untergebracht. Dieses Vorgehen wurde mit der Notwendigkeit begründet, das Asylverfahren durchzuführen und konkret festzustellen, ob die Tatsachen, die das Asyl begründen, tatsächlich vorliegen. Die Behörden sowie das zuständige Gericht vertraten die Ansicht, dass die Antragstellerin den Asylantrag in der Slowakischen Republik nur spekulativ eingereicht hatte, um ihre Abschiebung nach Afghanistan zu verhindern.

#### Argumentation der Antragstellerin

Die Antragstellerin hat gegen die Entscheidung über ihre Festnahme in der polizeilichen Einrichtung Berufung eingelegt. Sie behauptete, die Behörden hätten den Tatbestand nur unzureichend ermittelt und anschließend rechtlich falsch bewertet; die Entscheidung über ihre Festnahme sah sie als unrechtmäßig an.

Die Antragstellerin war der Ansicht, dass in ihrem Fall kein Freiheitsentzug erforderlich geworden wäre, um den Zweck des Asylverfahrens sicherzustellen. Da die Antragstellerin über einen relativ hohen Geldbetrag in Höhe von 6.500 Euro verfügte, hätte stattdessen dieser Betrag auf eine weniger invasive Weise eingezogen werden können. Als Asylsuchende hätte die Antragstellerin zusammen mit ihrer Familie einen Anspruch auf die kostenlose Unterbringung und Verpflegung in einem Asylheim gehabt.

Doch laut der zuständigen Behörde und des zuständigen Gerichts war dieser Geldbetrag nicht hoch genug, um die Antragstellerin sicherstellen zu können. Aus diesem Grund wurde eine solche Alternative auch nicht ernsthaft in die Erwägung gezogen. Dieses Vorgehen sah die Antragstellerin als falsch an.

Die Antragstellerin wies unter anderem darauf hin, dass auch die Recht-

sprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) einen behutsamen Umgang der staatlichen Behörden mit Familien mit Kindern verlangt. Es wurde vor allem auf die Fälle *Muskhadzyeva und andere gegen Belgien*<sup>103</sup> und *Popov gegen Frankreich*<sup>104</sup> hingewiesen, in welchen der EGMR die Verletzung von Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bei der Festnahme von Minderjährigen festgestellt hatte. Im Fall *Popov gegen Frankreich* zog der EGMR in Betracht, dass die Unterbringung einer Familie mit kleinen Kindern in einem überfüllten und verwahrlosten Aufnahmезentrum zusammen mit der Angst vor der Abschiebung in Bezug auf die Kinder zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führte.<sup>105</sup> Im Fall *Muskhadzyeva und andere gegen Belgien* kam es nach der Ansicht des EGMR ebenso zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK, da die Unterbringung kleiner Kindern in einem Transitzentrum ungeeignet war. In diesem Zusammenhang verwies der EGMR auch auf Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention, wonach ein Kind in der Rechtsstellung eines Flüchtenden angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe erhalten soll.

Darüber hinaus wurde im vorliegenden Fall darauf hingewiesen, dass die Festnahme von Asylsuchenden auch nach der Empfehlung Rec. (2003) 5 des Ministerkomitees des Europarates vom 16. April 2003 lediglich als eine Maßnahme ultima ratio angesehen werden sollte.

Die Antragstellerin verlangte, dass das Oberste Gericht die Entscheidung der untergeordneten Instanz über ihre Festnahme und die ihrer Kinder aufhebt.

---

<sup>103</sup> EGMR, *Muskhadzyeva und andere gegen Belgien*, Urteil vom 19. Januar 2010.

<sup>104</sup> EGMR, *Popov gegen Frankreich*, Urteil vom 19. Februar 2012.

<sup>105</sup> EGMR, *Popov gegen Frankreich*, Urteil vom 19. Februar 2012, para. 103.

## Die Entscheidung des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik

Das Oberste Gericht der Slowakischen Republik stellte sich auf die Seite der Antragstellerin. Es wies auf die Unklarheiten in der Argumentation des Antraggegners – die zuständige slowakische Behörde, die die Festnahme anordnete – hin und äußerte Zweifel zur Überzeugungskraft der Festnahm entscheidung.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, ein mildereres Mittel als eine Festnahme anzuwenden, verwies das Oberste Gericht auf die Rechtsprechung des EGMR in der Sache *Rusu gegen Österreich*<sup>106</sup>. In diesem Fall stellte der EGMR fest, dass die unzureichende Begründetheit der Entscheidung über eine Festnahme zusammen mit der unzureichenden Auseinandersetzung mit den Einzelheiten des Falles zu einer willkürlichen Festnahmeentscheidung und damit zu einer Verletzung von Art. 5 der EMRK führt. Die Festnahme sollte eine Maßnahme ultima ratio sein, die nur dann eingesetzt wird, wenn sich alle anderen Maßnahmen als unzureichend für den Schutz des Einzelnen oder des öffentlichen Interesses erweisen.<sup>107</sup>

Darüber hinaus wurde die Verletzung von Art.5 der EMRK aufgrund einer Festnahme auch in den Fällen *Mikolenko gegen Estland*<sup>108</sup> und *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*<sup>109</sup> festgestellt. In diesen beiden Fällen wurde festgestellt, dass eine Festnahme auch dann als willkürlich angesehen werden kann, wenn sie in formeller Hinsicht rechtmäßig ist. Um willkürli-

che Entscheidungen zu vermeiden, hat der EGMR empfohlen, bei der Entscheidung über eine Festnahme folgende Punkte zu beachten: die Festnahme soll in gutem Glauben ausgeführt werden, der Grund der Festnahme soll konkret und verlässlich sein, der Ort und die Bedingungen der Festnahme sollten angemessen sein und die Dauer der Festnahme sollte nicht unangemessen lang im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck sein.<sup>110</sup>

Darüber hinaus schloss sich das Oberste Gericht im vorliegenden Fall der Argumentation der Antragstellerin an, dass eine mit der Festnahme verbundene Freiheitsentziehung der Kinder nach der Rechtsprechung des EGMR zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK sowie Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention führt. Das Oberste Gericht verdeutlichte, dass die Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsprechung des EGMR eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherstellung des besten Interesses des Kindes darstellt. Die Gerichte sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden sollten folglich die Rechtsprechung des EGMR in ihrer Entscheidungsfindung in Betracht ziehen.

Im vorliegenden Fall hielt es das Oberste Gericht für wichtig zu betonen, dass Kinder nicht einer übermäßig langen Festnahme ausgesetzt werden sollen, besonders wenn Finanzmittel der Eltern eine andere Form von Sicherungsmaßnahmen ermöglichen. Nach Ansicht des Obersten Gerichts sollten die Kinder nicht für den Status und das vorherige Verhalten ihrer Eltern, das ein Fluchtrisiko begründet, Rechnung tragen.

Das Oberste Gericht hat die Entscheidung über die Festnahme der Antragstellerin aufgehoben; anschlie-

<sup>106</sup> EGMR, *Rusu gegen Österreich*, Urteil vom 2. Oktober 2008.

<sup>107</sup> EGMR, *Rusu gegen Österreich*, Urteil vom 2. Oktober 2008, para. 57–58.

<sup>108</sup> EGMR, *Mikolenko gegen Estland*, Urteil vom 8. Oktober 2009.

<sup>109</sup> EGMR, *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 19. Februar 2009.

<sup>110</sup> EGMR, *Mikolenko gegen Estland*, Urteil vom 8. Oktober 2009, para. 60; EGMR, *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 19. Februar 2009, para. 164.

ßend wurde die Antragstellerin zusammen mit ihren Kindern unmittelbar freigelassen.

### Fazit

Das vorliegende Urteil zeigt, wie bedeutsam die Rechtsprechung des EGMR die Rechtsprechung auf nationaler Ebene beeinflussen und prägen kann. Es ist hervorzuheben, dass sich das Oberste Gericht ehrlich und detailliert mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR auseinandersetzt hat. Im breiteren Kontext kann es insgesamt positiv bewertet werden, dass die slowakische Justiz auf oberster Ebene in der Lage ist, ihre Entscheidungen in den konkreten Fällen, die Flüchtende betreffen, rechtmäßig, kompetent und vorwurfsfrei zu treffen und das Arsenal der Argumente, das die Rechtsprechung des EGMR bietet, beachtet und nutzt.

*Marek Prityi*

## SLOWENIEN

### Die Rolle des Gesundheitszustandes bei der Überstellung nach Dublin-III-Verordnung

Der vorliegende Fall C-578/16 C.P. et al. gegen Republik Slowenien betrifft die Überstellung einer syrischen Familie aus Slowenien nach Kroatien. Der Familie wurde in Kroatien ein Visum für die Einreise in die Europäische Union erteilt. Anschließend überschritt die Familie aber mit gefälschten griechischen Dokumenten die Grenze nach Slowenien und wurde dort in einem Aufnahmezentrum für Flüchtende aufgenommen. Daraufhin stellte die Familie in Slowenien Asylanträge.<sup>111</sup> Die slowenischen und kroatischen Behörden stellten fest, dass Kroatien nach der

<sup>111</sup> Urteil des EuGH vom 16. Februar 2017, C-578/16 PPU, C.K. et al. gegen Republika Slovenija, para. 29.

europarechtlichen Dublin-III-Verordnung für die Prüfung der Asylanträge zuständig sei.<sup>112</sup> Das Überstellungsverfahren nach Kroatien wurde bis zur Geburt des Kindes der Antragstellerin vorübergehend ausgesetzt; anschließend wurde die Überstellung jedoch fortgesetzt.<sup>113</sup> Das slowenische Verwaltungsgericht holte die Zusicherung der kroatischen Behörden ein, die angemessene medizinische Versorgung der Antragstellerin nach der Überstellung sicherzustellen.<sup>114</sup>

Die Antragsteller haben gegen den Überstellungsbescheid Klage vor dem Obersten Gerichtshof in Slowenien erhoben. Sie sind der Ansicht, dass sich die Überstellung negativ auf den Gesundheitszustand der Antragstellerin und ihres Kindes auswirkt. Die Antragstellerin behauptete, ernsthafte psychische Beschwerden erlitten zu haben, die mit ihrem ungewissen Aufenthaltsstatus und dem damit verbundenem Stress zusammenhängen.

Die slowenischen Behörden haben demgegenüber mit den angemessenen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Kroatien, einschließlich der ordnungsgemäßen medizinischen Behandlung der Antragstellerin, argumentiert. Dieses Argument sollte auch der Bericht des Hohen Flüchtlingskommis-sars der Vereinten Nationen stärken.<sup>115</sup>

Der Oberste Gerichtshof in Slowenien stellte in diesem Zusammenhang fest, dass keine wesentlichen Gründe i. S. v. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorliegen, die auf die Annahme systematischer Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für die Antragssteller in Kroatien schließen lassen, sodass die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung für Asyl-

<sup>112</sup> Ibid., para. 30.

<sup>113</sup> Ibid., para. 31–32.

<sup>114</sup> Ibid., para. 33–34.

<sup>115</sup> Ibid., para. 37–39.

bewerber bestehen könnte.<sup>116</sup> Wie der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen klarstellte, sollen unter systematischen Schwachstellen hauptsächlich die Rechtsvorschriften des Staates und ihre Anwendung verstanden werden, d.h. Schwachstellen, die sich auf das Asylsystem als solches auswirken.<sup>117</sup>

Anschließend haben die Antragsteller eine Verfassungsbeschwerde beim slowenischen Verfassungsgerichtshof eingereicht, in der sie forderten, dass die EU-Mitgliedstaaten auch die Anforderungen, die sich aus Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und zusammenhängender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergeben, beachten sollen. Diese Anforderungen gehen über das Kriterium der systematischen Schwachstellen in Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung hinaus: Das Kriterium der systematischen Schwachstellen erfasst nur die pauschale Unmöglichkeit der Überstellung von Asylbewerbern in ein anderes Land aufgrund von Systemdefiziten. Auf der anderen Seite sieht die Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung auch vor, die individuelle Situation des Antragstellers in Betracht zu ziehen und die in der Genfer Flüchtlingskonvention, der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR enthaltenen Anforderungen einzuhalten. Folglich sollte im vorliegenden Fall überprüft werden, ob Kroatien ein sicherer Staat für die Antragsteller ist und ob die Überstellung mit Art. 3 der EMRK und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang steht.<sup>118</sup>

<sup>116</sup> Ibid., para. 40.

<sup>117</sup> Schlussanträge des Generalanwalts *Evgeni Tanev* vom 9. Februar 2017 in der Rechtssache C-578/16 PPU, C.K. et al. gegen Republika Slovenija, para. 43.

<sup>118</sup> Urteil des EuGH vom 16. Februar 2017, C-578/16 PPU, C.K. et al. gegen Republika Slovenija, para. 42–45.

Der Verfassungsgerichtshof hob die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung dem Obersten Gerichtshof zurück. Dieser hat sich im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewendet.<sup>119</sup>

### Die Zuständigkeit des EuGH

Mit seiner ersten Frage wollte der Oberste Gerichtshof wissen, ob die Anwendung der Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im vorliegenden Fall nur dem nationalen Recht und damit der Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegt oder ob es sich auch um eine Frage der Auslegung des EU-Rechts handelt.<sup>120</sup>

Der EuGH hat diesbezüglich klar gestellt, dass ein solcher Ermessensspielraum der EU-Mitgliedstaaten einen Teil des von der EU ausgearbeiteten Dublin-Systems darstellt. Wenn die EU-Mitgliedstaaten von diesem Ermessensspielraum Gebrauch machen, führen sie das EU-Recht i. S. v. Art. 51 Abs. 1 der EU-Grundrechte-Charta durch. Aus diesem Grund bedarf die Ermessensklausel auch einer Auslegung im Lichte des EU-Rechts i. S. v. Art. 267 AEUV, nicht nur einer Auslegung im Lichte des nationalen Rechts.<sup>121</sup>

### Die Bedeutung des Gesundheitszustandes

Bei der Überstellung und einer damit verbundenen potentiellen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Antragstellerin und ihres Kindes stellt sich erst einmal die Frage, ob Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta, in dem genauso wie in Art. 3 der EMRK ein absolutes Verbot unmenschlicher oder ernied-

<sup>119</sup> Ibid., para. 45–46.

<sup>120</sup> Ibid., para. 52.

<sup>121</sup> Ibid., para. 53.

rigender Strafe oder Behandlung verankert ist, im vorliegenden Fall Anwendung findet.<sup>122</sup> Die Möglichkeit einer solchen Verletzung würde bedeuten, dass die Überstellung nicht erfolgen könnte.<sup>123</sup> Klarheit darüber kann auch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 der EMRK verschaffen, die man nach Art. 52 Abs. 3 der EU-Grundrechte-Charta in Erwägung ziehen kann. Laut der Rechtsprechung des EGMR<sup>124</sup> kann bei einer natürlich auftretenden psychischen oder physischen Krankheit Art. 3 der EMRK Anwendung finden, falls sich die Krankheit durch die von den Behörden unternommene Behandlung verschlimmert oder eine Verschlimmerung droht, wobei das entstandene Leiden ein Mindestmaß an Schwere erreichen muss. Beispielsweise kann eine Haft, eine Ausweisung oder wie im vorliegenden Fall eine Überstellung zu einer solchen Verschlimmerung führen.<sup>125</sup> Bei der Entscheidung über die Überstellung müssen die staatlichen Behörden folglich die relevanten ärztlichen Berichte, die Nachweise über die Schwere des Gesundheitszustands und die potenziellen Auswirkungen der Überstellung auf den Gesundheitszustand der Antragstellerin in Betracht ziehen.<sup>126</sup> Die zuständigen staatlichen Stellen sind dabei verpflichtet, alle ernsthaften Zweifel über den Gesundheitszustand der betroffenen Person zu beseitigen, wobei sie nicht nur die Auswirkungen der Überstellung an sich, sondern auch die Situation nach der Überstellung berücksichtigen müssen.<sup>127</sup> Dazu gehört, dass der Staat alle zur Verfügung stehenden Vorsichts-

maßnahmen treffen muss, die den Gesundheitszustand der betroffenen Person schützen können. Zu solchen Vorsichtsmaßnahmen gehört unter anderem auch die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, die eine angemessene medizinische Behandlung sicherstellen sollen: einerseits der Staat, der die Überstellung durchführen soll und andererseits der Staat, der für die Prüfung des Asylantrages i. S. d. Dublin-III-Verordnung zuständig ist.<sup>128</sup>

In einem solchen Fall wird die Überstellung auch von der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 der EMRK ermöglicht. Wie der EGMR im Fall Karim gegen Schweden verdeutlichte, muss eine angemessene medizinische Behandlung nicht unbedingt den Maßstäben in dem Staat, der für die Durchführung der Überstellung zuständig ist, entsprechen. Im betreffenden Fall ging es um die Überstellung einer Person, die an einer psychischen Krankheit gelitten hat, von Schweden nach Bangladesch. Obwohl die medizinische Behandlung in Bangladesch generell nicht den schwedischen Maßstäben entsprach, hat der EGMR die Lage in Bangladesch im betreffenden Fall für angemessen gehalten; aus diesem Grund stellte der EGMR keine Verletzung von Art. 3 der EMRK fest.<sup>129</sup> Gleichzeitig gilt, dass wenn die unternommenen Vorsichtsmaßnahmen unzureichend und unverhältnismäßig zu der Schwere der Erkrankung sind, die Überstellung ausgesetzt werden sollte.<sup>130</sup>

Das Argument der Nicht-Existenz systematischer Schwachstellen i. S. v. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung kann nicht als pauschale Rechtferdigung für Fälle mit besonderen individuellen Umständen dienen. Eine solche

<sup>122</sup> Ibid., para. 55.

<sup>123</sup> Ibid., para. 60, 65.

<sup>124</sup> Siehe z. B. das Urteil des EGMR *Paposhvili gegen Belgien* vom 13. Dezember 2016, para. 174–175.

<sup>125</sup> Ibid., para. 67–68, 74.

<sup>126</sup> Ibid., para. 75.

<sup>127</sup> Ibid., para. 76.

<sup>128</sup> Ibid., para. 80–84.

<sup>129</sup> Ibid., para. 77–78; siehe z. B. das Urteil des EGMR *Karim gegen Schweden* vom 4. Juli 2006, para. 2.

<sup>130</sup> Ibid., para. 85.

Interpretation wäre auch mit Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta nicht vereinbar, der eine Überstellung nur unter dem Ausschluss der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung in individuellen Fällen ermöglicht.<sup>131</sup> Die Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung kann dahin ausgelegt werden, dass sie es dem Staat, der die Überstellung vorzunehmen hat, ermöglicht, den Asylantrag selbst zu prüfen, falls das Überstellungsverfahren aufgrund des verschlimmerten Gesundheitszustands des Antragstellers ausgesetzt wurde.<sup>132</sup>

### Fazit

Im vorliegenden Fall betont der EuGH die Notwendigkeit, die Einzelheiten eines jeden individuellen Falles zu überprüfen, wobei er den Hinweis auf systematische Mängel im Asylverfahren nicht für ausreichend hält. Auf diese Art und Weise stellt der EuGH den Gesundheitszustand des individuellen Asylantragstellers über die Überstellung in den jeweils zuständigen EU-Mitgliedstaat i. S. d. Dublin-III-Verordnung. Unter Heranziehung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR weitet der EuGH das Verbot einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung auch auf die Fälle aus, die den Gesundheitszustand des individuellen Asylantragstellers betreffen. In diesem Sinne ist die Haltung des EuGHs großzügiger als die Stellungnahme des Generalanwalts, der in seinen Schlussanträgen nur für eine Aussetzung der Überstellung in einem Fall plädiert hat, in dem die systematischen Schwachstellen i. S. v. Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorliegen.

*Marek Prityi*

<sup>131</sup> Ibid., para. 92–93, 96.

<sup>132</sup> Ibid., para. 96.

## UNGARN

### Verfassungsgerichtsurteil 3100/2017. (V. 8.) AB über das Verbot unwahrer Tatsachenbehauptungen im Wahl- kampf

Das Urteil<sup>133</sup> erging im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde, die zwar zulässig, aber unbegründet war. Im Wahlkampf hatte die Ungarische Sozialistische Partei (in der Folge: Partei) in einem Flugblatt über den Kandidaten einer anderen Partei, der zugleich ein hoher Funktionär der ungarischen Sektion eines katholischen Ritterordens ist (in der Folge: Kandidat), behauptet, er habe seinen Eid gebrochen, denn die Mitgliedschaft in dem Ritterorden sei nach dessen Statuten mit einer politischen Tätigkeit unvereinbar. Hiergegen wandte sich der Kandidat mit einer Beschwerde an die Wahlbehörden und legte eine Bestätigung des Ordens vor, dass die (angestrebte) Mitgliedschaft in einer kommunalen Volksvertretung weder gegen kanonisches Recht noch gegen die Pflichten als Ordensmitglied verstöße. Daher gaben die Wahlbehörden dem Kandidaten insoweit Recht und untersagten der Partei die Weiterverbreitung ihres Flugblatts mit dem Inhalt. Das begründeten sie damit, dass das Wahlkampfrecht die Verbreitung falscher Tatsachen über andere Kandidaten nicht gestatte. Das von der Partei angeführte Gericht, das Hauptstädtische Tafelgericht<sup>134</sup>, bestätigte die Entscheidung der Wahlbehörden und ihre auf der Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen basierende Begründung. Hiergegen legte die

<sup>133</sup> Veröffentlicht in ABK 2017 Nr. 11 v. 8.5.2017.

<sup>134</sup> Tafelgericht (oder Gerichtstafel) ist die dritthöchste der vier Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn und somit mit den deutschen und österreichischen Oberlandesgerichten vergleichbar.

Partei Urteilsverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht ein, weil das Urteil ihre Meinungsfreiheit gemäß Art. IX. Abs. 1 GrundG verletze.

Das Verfassungsgericht verzichtete auf ein Annahmeverfahren und beurteilte die Beschwerde als zulässig.

Maßstab der Begründetheit der Beschwerde war die Meinungsfreiheit. Zu deren Rolle im Wahlkampf hatte das Verfassungsgericht bereits mehrfach in früheren Urteilen Stellung genommen. Danach ist der freie und ungehinderte Austausch von Meinungen gerade im Wahlkampf ein hohes Gut, hinter dem ggf. auch der Persönlichkeitsschutz der Kandidaten und sonstiger Amtsinhaber zurückstehen muss. Nur der freie und ungehinderte Meinungsaustausch über öffentliche Angelegenheiten gewährleiste eine demokratische Willensbildung. Daher unterfallen Meinungäußerungen im Wahlkampf dem Schutzbereich des Art. IX. Abs. 1 GrundG. Im Wahlkampf sei es aus Gründen der Demokratie auch gestattet, negative Meinungen über Gegenkandidaten zu äußern.

Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen als relevantes Kriterium bei der Auslegung der Meinungsfreiheit geht auf eine Entscheidung von 1994 zurück und ist seitdem ständige Rechtsprechung, die auch unter dem neuen Grundgesetz inhaltlich weiter Bestand hat. Unwahre Tatsachenbehauptungen unterliegen nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich im Wahlkampf auf den Kandidaten einer Gegenpartei beziehen. Daher war es nicht verfassungswidrig, dass Wahlbehörden und Gericht auf Antrag des Kandidaten die Verbreitung unwahrer Tatsachen über ihn durch die Partei unterbunden haben.

### **Verfassungsgerichtsurteil 3154/2017. (VI. 21.) AB über die Vertretung von Gerichten durch das Landesgerichtsamt**

Auf Vorlage eines Richters entschied das Verfassungsgericht<sup>135</sup>, dass die Vertretung der Gerichte vor Gericht durch das Landesgerichtsamt und nicht durch den Gerichtspräsidenten nicht verfassungswidrig ist. Mit Ausnahme der untersten Hierarchiestufe sind in Ungarn alle Gerichte juristische Personen. Falls sie selbst als Partei in einen Prozess verwickelt werden, werden sie dort allerdings nicht durch ihren Präsidenten, sondern gemäß § 86 Abs. 3 Buchst. b) GVG<sup>136</sup> durch das Landesgerichtsamt vertreten. Hierin sah der vorlegende Richter eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Richter und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung. Das Verfassungsgericht hingegen war der Ansicht, dass dieses Vertretungsrecht weder die Inhalte der Rechtsprechung noch den Status der Richter berühre.

Hintergrund der Vorlage ist die Tatsache, dass die Leiterin des Landesgerichtsamtes zum engsten Machtzirkel der *Fidesz* gehört, weshalb immer wieder Befürchtungen zu hören sind, dass die Unabhängigkeit der Richter und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung nur unzureichend gegen Einflussnahmen seitens der Politik abgesichert seien. Auch die EU hat bereits – erfolgreich – auf der Zurückschneidung der Kompetenzen des Landesgerichtsamtes bestanden, weil sie durch die starke Stellung der Präsidentin des Landesgerichtsamtes die Rechtsstaatlichkeit der Justiz beeinträchtigt sah.

<sup>135</sup> Urteil veröffentlicht in ABK 2017 Nr. 17 v. 21.6.2017.

<sup>136</sup> Gesetz 2011:CLXI über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte v. 2.12.2011.

### **Verfassungsgerichtsurteil 14/2017. (VI. 30.) AB über das Verhältnis von Kündigung und Meinungsfreiheit**

Das Urteil<sup>137</sup> erging in einem Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde und ist einer der seltenen Fälle, in denen das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit eines Gerichtsurteils bejaht. Im Ausgangsverfahren hatte ein Arbeitnehmer gegen eine arbeitgeberseitige Kündigung geklagt. Der Arbeitgeber hatte seine Kündigung damit begründet, dass der Arbeitnehmer ein Internetportal zu einem Thema eröffnet habe, das mit seinen Arbeitsinhalten eng zusammenhänge. Die arbeitsgerichtlichen Urteile, in letzter Instanz der Kurie (des obersten Gerichts), hatten in dem Verhalten des Arbeitgebers recht pauschal eine Verletzung der Interessen des Arbeitgebers und seiner Betriebsheimnisse gesehen.

Das Verfassungsgericht hingegen sah in dieser Rechtsprechung eine Verletzung der Meinungsfreiheit des Arbeitnehmers. Die Arbeitsgerichte hätten abwägen müssen, wie sich die Interessen des Arbeitgebers und die Meinungsfreiheit des Arbeitnehmers gegenseitig begrenzen. Dass die Arbeitsgerichte alleine auf die Arbeitgeberinteressen abstellten, verletze die Meinungsfreiheit in Art. IX. Abs. 1 Grundgesetz. Wie die arbeitsgerichtliche Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und den Arbeitgeberinteressen auszufallen habe, gab das Verfassungsgericht nicht vor, da dies Aufgabe der regulären Justiz ist.

### **Verfassungsgerichtsurteil 3171/2017. (VII. 14.) AB über die Verfassungsmäßigkeit der öffentlichen Urteilsverkündung in Entmündigungssachen**

Das Urteil<sup>138</sup> erging in einem konkreten Normenkontrollverfahren auf Vorlage eines Richters, der in einer Entmündigungssache zu entscheiden hatte. Er wandte sich gegen § 5 Abs. 3 ZPO, der vorschreibt, dass ein Urteil auch dann öffentlich zu verkünden ist, wenn im Übrigen zum Schutz der Privatsphäre eines der Prozessbeteiligten die Öffentlichkeit von der Verhandlung gemäß § 5 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen ist. Da auch durch das Verlesen des Tenors und die summarische Bekanntgabe der Urteilsgründe heikle personenbezogene Angaben der Prozesspartei bekannt gegeben würden, verstöße § 5 Abs. 3 ZPO in seiner Absolutheit gegen den Datenschutz gemäß Art. VI. Abs. 2 GrundG, Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Das Verfassungsgericht möchte sich dieser Argumentation nicht anschließen. Zunächst stellte es klar, dass seine unter der alten Verfassung ergangene Rechtsprechung zum Schutz persönlicher Daten und insbesondere zum Schutzbereich dieses Grundrechts auch unter dem Grundgesetz weiter Bestand hat. Daten über die Entmündigung und die ihr zugrunde liegenden medizinischen Bewertungen fallen in den Schutzbereich des Datenschutzes und sind besonders heikle und damit besonders schützenswerte Daten.

Andererseits ist die Öffentlichkeit der Justiz ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der dritten Staatsgewalt. Für die Öffentlichkeit eines Prozessverfahrens sprechen mithin Gründe von hohem Rang. Den Ausgleich zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und Kontrolle der Justiz hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2–3 ZPO getrof-

---

<sup>137</sup> Veröffentlicht in MK 2017 Nr. 105 v. 30.6.2017.

---

<sup>138</sup> Veröffentlicht in ABK Nr. 2017 Nr. 20 v. 14.7.2017.

fen: Die Verhandlung kann ggf. hinter verschlossenen Türen stattfinden, das Urteil ist stets öffentlich zu verkünden. Diese gesetzgeberische Abwägung hält den Vorschriften über die Einschränkbarkeit von Grundrechten in Art. I. Abs. 3 GrundG stand. Das Verfassungsgericht betont, dass es zudem Sache des Fachrichters ist, wieviel an personenbezogenen Daten er bei der Urteilsverkündung preisgibt, d.h. auch im Rahmen des § 5 Abs. 3 ZPO bleibt durchaus noch Raum für die Berücksichtigung des Schutzes gerade heikler personenbezogener Daten. Daher liegt nach Ansicht des Verfassungsgerichts kein Verstoß gegen Art. VI. Abs. 2 GrundG vor.

Mit einem möglichen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK beschäftigte sich das Verfassungsgericht gesondert. Es zog zahlreiche Präzedenzfälle des EGMR heran und kam in einer ähnlichen Argumentation wie zur ungarischen Verfassung zu dem Schluss, dass auch das Datenschutzrecht aus der EMRK nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werde.

### **Verfassungsgerichtsurteil 19/2017. (VII. 10.) AB über die Verfassungswidrigkeit (höchst)richterlicher Rechtsfortbildung**

Das Verfassungsgericht erließ dieses Urteil<sup>139</sup> auf Vorlage mehrerer Strafgerichte, die die Verfassungsmäßigkeit des Rechtseinheitlichkeitsbeschlusses 2/2016. über die Auslegung der sexuellen Gewalt zu Lasten von Personen unter 12 Jahren überprüft haben wollten. Ein Rechtseinheitlichkeitsbeschluss ist eine Entscheidung des obersten Gerichts (der sog. Kurie), mit dem dieses eine divergierende untergerichtliche Rechtsprechung mit Bindungswirkung für die Gerichte vereinheitlicht. Ein Rechtseinheitlichkeitsbe-

schluss ergeht unabhängig von einem anhängigen Fall und hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 25 Abs. 3 GrundG.

Der monierte Rechtseinheitlichkeitsbeschluss dehnt die Auslegung der Strafbarkeitsgrenze bei Sexualdelikten gegen Minderjährige unter zwölf Jahren sehr aus, u. a. um die Inhalte des Abkommens von Lanzarote<sup>140</sup> im ungarischen Strafrecht zu verankern. Im vorliegenden Fall sah das Verfassungsgericht allerdings die Grenze des bloßen Auslegens, zu dem Art. 25 Abs. 3 GrundG die Kurie ermächtigt, überschritten; der Rechtseinheitlichkeitsbeschluss interpretiere das Recht nicht nur, sondern er setze neues Recht. Damit sieht das Verfassungsgericht die Gewaltenteilung gemäß Art. C) Abs. 1 GrundG verletzt. Nach allgemeiner ungarischer Ansicht sind Gerichte nicht zur Setzung von Recht befugt, die Tatsache, dass richterliche Rechtsfortbildung in der Praxis stattfindet, wird in Ungarn traditionell ignoriert oder sogar aktiv geleugnet.

Problematisch ist an diesem Verfassungsgerichtsurteil, dass es sehr weit zum einfachen Recht, in diesem Fall zum Strafrecht, Stellung nimmt. Um zu erkennen, ob der Rechtseinheitlichkeitsbeschluss sich noch im Rahmen des vom StGB Vorgeschriebenen bewegt und nicht die üblichen Auslegungsmethoden des einfachen Rechts überschreitet, muss das Verfassungsgericht selbst das StGB auslegen und die Methoden der Auslegung des einfachen (Straf-)Rechts anwenden. Damit überschreitet das Verfassungsgericht deutlich die Grenze zwischen Verfassungs- und einfachem Recht, die es ansonsten bei seiner Tätigkeit stets peinlich beachtet.

*Herbert Küpper*

<sup>139</sup> Veröffentlicht in MK 2017 Nr. 112 v. 10.7.2017.

<sup>140</sup> In Ungarn ratifiziert durch Gesetz 2015:XCI.